

Diese Ungesetzlichkeit bestärkt uns in der bereits ausgesprochenen Ansicht, daß ein in mißbräuchlicher Weise, durch Gesetzesverletzungen herbeigeführter faktischer Zustand in Chesachen nicht in gültiger Weise einem Rekurrenten entgegengehalten werden kann, welcher den Schutz der eidgenössischen Behörden anruft.

Wir halten demnach dafür, es müsse der Rekurs der Gemeinde Chigny für begründet erklärt werden.

Bern, den 8. Juli 1869.

Der Berichterstatter der Minderheit:  
**Jules Roguin.**

---

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend die Petition der Postbeamten um Erhöhung der Gehalte. \*)

(Vom 10. Juli 1869.)

---

### Tit. I

Unterm 28. Oktober 1868 wurde von einer größeren Anzahl Postbeamten ein Gesuch um Erhöhung ihrer Besoldungen an das eidgen. Postdepartement zu Händen des Bundesrathes und der Bundesversammlung gerichtet.

Als Hauptpunkte dieser Petition können folgende bezeichnet werden:

---

\*) Vergleiche Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juni 1869; Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 406.

1. Gleichstellung der Besoldungsansätze der Postbeamten mit denjenigen der übrigen eidgenössischen Verwaltungen.
2. Umfassende Gesamt-Revision der Besoldungen im Sinne des Beschlusses vom 17. Dezember 1864, womit Sie den Bundesrath einluden, auf eine gleichmäßigere Besoldung der Postangestellten in den verschiedenen Theilen der Schweiz hinzuwirken, und zwar durch die gleichen Männer, welche in den einzelnen Kreisen den Direktoren die nöthige Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

Im Falle des Beibehaltens einer jährlichen partiellen Gehaltsrevision werden folgende Wünsche formulirt:

1. Der jährliche Kredit zu diesem Zwecke solle auf Grundlage eingeholter Berichterstattungen über die jeweiligen Bedürfnisse sämtlicher Kreise bemessen werden, während gegenwärtig umgekehrt verfahren und jedem Kreis je nach seinem Personalbestand ein Betrag zugeschieden wird, über den er nicht hinausgehen kann.
2. Jeder Beamte und Bedienstete, der seinen Verpflichtungen volles Genüge leistet, solle nach Ablauf einer bestimmten Zeit (z. B. einer Amtsdauer) die Erhöhung seiner Besoldung beanspruchen und nach Verlauf einer bestimmten Reihe solcher Amtsdauern von Rechtswegen in den Genuß des Maximums der Besoldung eintreten können. 12 Jahre sollten nach Ansicht der Petenten hiezu hinreichend sein.
3. Feststellung des Gehaltsminimums eines Beamten auf Fr. 1200 per Jahr.
4. Erledigte Stellen sollen bei ihrer Neubesezung nicht mit einem niedrigerem Gehalte als der früher für dieselbe ausgesetzte, bedacht werden.

Die Petenten begründeten ihre Begehren theils durch statistische Zusammenstellungen, theils durch Anführung von Thatsachen und Behauptungen mehr allgemeiner Natur.

Der Bundesrath seinerseits berichtete über diese Petition in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Dezember 1868 ungefähr Folgendes:

Bezüglich des Punktes 1 der Gleichstellung der Beamten des Postdepartementes mit denjenigen der übrigen Verwaltungen sei zu bemerken, daß dieselbe bloß für die Kreispostdirektionen und ihre Adjunkten, sowie die Kontrolleure nicht bestche, welche im Gesetze vom 1. August 1863 übergangen worden seien. Das Postdepartement habe bereits vor Eingang der Petition einen Entwurf in diesem Sinne dem Bundesrath vorgelegt, allein der letztere habe das Eintreten abgesehen, von der Erwägung ausgehend, daß ohne dringendes Bedürfniß eine Besoldungs-

zulage im Laufe der Amtsdauer eines Beamten nicht stattfinden solle. Im Uebrigen sei derselbe ganz damit einverstanden, wenn die Bundesversammlung sofort hier remediren wolle.

Bezüglich des 2. Punktes habe sich der Bundesrath, soweit es den Betrag der Gehaltserhöhungen anbetraf, an die bewilligten Kredite zu halten gehabt und diese Kredite erscheinen im Verhältniß zu der Vermehrung der Einnahmen eher zu hoch als zu niedrig.

Bezüglich der Art und Weise der Ausmittlung weist der Bundesrath darauf hin, daß jetzt schon der Vorschlag zu Aufbesserungen von den Kreispostdirektoren ausgehe, dann durch das Departement in Verbindung mit den erfahrensten Postbeamten gesichtet und ausgeglichen und schließlich durch den Bundesrath selbst als oberster Administrativbehörde endgültig festgestellt werde. Insofern der Wunsch der Petenten auf Aufstellung einer Revisionskommission außerhalb der Verwaltungsbehörde gehe, so erachte er denselben für ebenso unzulässig als unzweckmäßig, daß erstere, weil der Bundesrath sich seiner Verantwortlichkeit doch nicht entschlagen könnte, da er vom Gesetze zu der Vornahme der Revisionen angewiesen sei, und das letztere, weil durch die Aufstellung einer solchen Kommission nur Hoffnungen und Begehrlichkeiten geweckt würden, die nicht befriedigt werden könnten, und zudem die Vertrauensmänner einerseits aus keinen andern Quellen ihre Notizen schöpfen könnten, als das Departement bis jetzt gethan hat, andererseits aber offenbar weniger im Stande wären, die von daher kommenden Mittheilungen in richtiger Weise zu würdigen, als die obere Postbehörden.

Im Uebrigen beschäftige sich der Bundesrath mit der Beschaffung des nöthigen statistischen Materials, um je nach Ablauf einer größern Periode eine sachgemäße und gerechte Generalrevision der Befolgungen eintreten lassen zu können.

In Bezug auf die Einzelbegehren bemerkt die Botschaft Folgendes: Ad 1 *rc.* (Verlesung von Stellen der Botschaft, siehe Seite 422).

Die Botschaft schließt folgendermaßen: „Indem der Bundesrath“ *rc. rc.*

Am 22. Dezember 1868 fand diese Angelegenheit ihren vorläufigen Abschluß in einem von den Räten angenommenen Postulate zum Budget, welches also lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Petition der Postangestellten um Gehaltserhöhung auf die nächste Session der Bundesversammlung Bericht und Anträge einzubringen.“

Die bezügliche Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juni 1869 legt Ihnen nun folgenden Beschlusse Entwurf vor. (Seite 432).

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, es sollte der Ständemath diesem Entwurfe seine Zustimmung ertheilen und zwar eben so wohl in weiser Berücksichtigung der Postinteressen, resp. der Postintra den selbst, als auch der Petition der Postbeamten, soweit dieselbe als be rechtigt erscheint.

Herr Präsident, meine Herren! Die ganze Postverwaltung ist in einem Uebergangsstadium, in einer Krisis begriffen, und es zeigen sich krankhafte, anormale Erscheinungen und Ergebnisse, die alle Be achtung verdienen. Aus der Botschaft des Bundesrathes ist zu ersehen, daß im Jahre 1853 die Besoldungen Fr. 1,156,282 und die Ge sammt-einnahmen Fr. 7,083,503 betragen; 1868 aber die ersteren auf Fr. 3,171,028 und letztere bloß auf Fr. 8,814,715 anstiegen, so daß einer vermehrten Besoldung von Fr. 2,014,746 eine Mehreinnahme von bloß Fr. 1,731,212 entgegensteht. Es hat sich also in diesem Zeitraume der Besoldungsetat beinahe verdreifacht, während die Mehr einnahmen, auch wenn der nachtheilige Einfluß der Eisenbahnen auf die Postintra den in volle Berücksichtigung gezogen wird, weit hinter den billigsten Erwartungen zurückgeblieben sind. Aus dem Tableau auf S. 2 der Botschaft ersehen Sie ferner, daß in dem gleichen Zeitraum das Verhältniß der Besoldungen zur Gesamteinnahme von 16,3% 1853 bis 1868 auf 35,8% angestiegen ist, ein Verhältniß, das so ungünstig wohl in keinem andern Lande anzutreffen sein dürfte. Es darf wohl aus allem diesem mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß die Vermehrung des Beamtenpersonales der Postverwaltung in dieser Periode in allzu bedeutendem, nicht im Verhältniß zu der Ver mehrung der Arbeit stehendem Maße Platz gegriffen habe, daß in dieser übergroßen Vermehrung eine der Hauptursachen des so geringen Rein ertrages der letzten Jahre zu suchen sei und daß es nun stehende Auf gabe der Verwaltung sein müsse, auf die besten Mittel und Wege zu sinnen, wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei. Der Bundesrath schlägt Ihnen nun ein solches Mittel vor, das sich bereits im Telegrafienwesen als zweckentsprechend bewährt hat.

Es ist dies die Btheiligung der Angestellten an dem Brutto resp. Nettoertrage nach Maßgabe der vermehrten Arbeit. Es hat dieses Mittel zugleich den Vorzug, daß es in hohem Maße dem Zuge der Zeit entspricht, welcher entschieden in dieser Richtung sich vorwärts bewegt.

Im Geschäftsbericht des Bundesrathes ersehen Sie auf S. 175, daß das Telegraphienwesen im Jahre 1868 statt des erwarteten Verlustes von Fr. 29,000 — einen Vorschlag von Fr. 71,355. 35. gebracht hat. Dieses Ergebnis ist trotz der Herabsetzung der einfachen Tage auf die Hälfte nur um wenige tausend Franken niedriger als dasjenige von 1867 und zwischen Budget und Jahresrechnung besteht ein Unter-

schied zu Gunsten der letzten von vollen Fr. 100,000 — wovon ca. Fr. 30,000 — auf die Ausgaben fallen.

Der Bundesrath schreibt nun, und wir glauben mit Recht, daß unerwartete vollständige Gelingen der eingeführten, von vielen Zweifeln empfangenen Neuerung dem Betheiligten der Telegraphisten an der Einnahme zu.

Es heißt darüber in der Botschaft (siehe Seite 422 und 423).

Herr Präsident, meine Herren! Auf dem Gebiete der Postverwaltung haben wir zwar Aehnliches noch nicht zu verzeichnen, allein einzelne Belege sind auch hier schon vorhanden, daß das Provisionssystem auch hier, überall wo es auf rationelle Weise eingeführt ist, von guten Folgen begleitet ist.

Als hauptsächlichsten notiren wir hier die Erfahrungen, welche die Verwaltung bei der Betheiligung der Kursübernehmer mit 50 % vom Ertrage gemacht hat. Diese Neuerung begann mit Mai 1866, begegnete anfänglich ziemlich vielem Widerstand von oben und von unten, zur Stunde ist sie jedoch beinahe gänzlich durchgeführt und die Verwaltung wie die Betheiligten befinden sich gut dabei. Es weist auch der Vergleich der monatlichen Einnahmen und Ausgaben der I. Quartale 1868 und 1869 folgende Zahlen auf. (Citat).

Ihre Kommission ist nun mit dem Bundesrathe einverstanden, wenn derselbe eine Verminderung der Postbeamten als möglich erachtet und eine solche von der vorgeschlagenen Maßregel analog mit den Erfahrungen im Telegraphenwesen erwartet, resp. eine wirksame Verminderung nur dann glaubt durchzuführen zu können, wenn die Beamten selbst, von ihrem ökonomischen Interesse geleitet, auf Verminderung dringen oder wenigstens weiterer Vermehrungen sich widersetzen. Der Bericht sagt darüber sehr richtig (siehe Seite 424).

Der Bundesrath erwartet nun von diesem System noch einen weiteren Erfolg in der Richtung vermehrter Einnahme und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete der Fahrpost. Im Bericht heißt es darüber (siehe Seite 425). Wir glauben jedoch beifügen zu sollen, daß Ihre Kommission, wenn sie auch ganz mit dem Gedanken des Bundesrathes einverstanden ist, der eidgenössischen Fahrpost mehr den Charakter eines Transportgeschäftes zu geben und dieselbe auf diese Weise mit den Anforderungen der Neuzeit in Einklang zu bringen, ebenso überzeugt ist, daß um den gewünschten Erfolg zu erzielen, noch ein zweites nothwendig sein wird, und dieses zweite besteht darin, daß auf dem Gebiete der Fahrpost mehr als bis anhin geschehen, von dem Standpunkte des Regales abgegangen und von der Verwaltung eine weitergehende Verantwortlichkeit übernommen werde. Wenn alle die angeführten Faktoren sorgfältig in Betracht gezogen werden, so

sind wir mit dem Bundesrath der Ansicht, daß ein erspriessliches finanzielles Resultat mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten steht. Jedenfalls aber hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß durch das Provisionssystem dasselbe nicht gefährdet wird, und wir halten deshalb allfällige Einwendungen, die auf diesen Grund sich stützen wollten, als unfruchtbar.

Da im Uebrigen der Ständerath sowohl bei Behandlung des Geschäftsberichtes als auch des Traktandums: „Revision des Fahrposttarifs“ Gelegenheit haben wird, sich einläßlich über diese Materien auszusprechen, so glauben wir uns hier eines Weitern enthalten zu sollen und begnügen uns, zu wiederholen, daß wir mit dem Grundgedanken der Artikel 2 und 3 des Beschlusentwurfes, der Betheiligung der Postbeamten an der Einnahme nach Verhältniß der Arbeit, einverstanden sind, in der festen Voraussetzung jedoch, daß vom Departement die Verminderung der Beamtenszahl als einer der Hauptzwecke dieser Maßregel fest im Auge behalten werde.

Der Vorschlag des Bundesrathes ist nun aber ebenso geeignet, denjenigen Wünschen der Postbeamten zu entsprechen, welche, abgesehen von den verschiedenen ungerechtfertigten, vom Bundesrath und auch von Ihrer Kommission als in der Billigkeit begründet gefunden worden sind.

Durch den Artikel 1 wird einer Ungleichheit abgeholfen, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1863 zu Ungunsten der Kreispostdirektoren, ihrer Adjunkten und der Kontrolleure bestanden und viele Bitterkeit und Unzufriedenheit veranlaßt hat.

Die vorgeschlagenen Ansätze sind mit den durch das Gesetz normirten identisch.

Es kann hier der Umstand, daß dadurch das Budget der Kreispostdirektionen etwas beschwert wird, um so weniger in Betracht fallen, als der Bundesrath durch das bereits angeführte Postulat Gelegenheit hat, diese kleine Erhöhung der Besoldungen durch Verminderung der Personen mehr als zu kompensiren.

Durch die Bestimmung des Artikels 2 wird sodann das Hauptpetitum der Postbeamten, das auf eine Gesamtrevision der Besoldungen im Sinne einer gerechten Ausgleichung derselben je nach Maßgabe der Fähigkeit und der Arbeit, in vollständiger Weise berücksichtigt und zwar auf rationellerer Grundlage, als die bisher geschehen konnte.

In der That hat dieses gemischte Besoldungssystem den Vorzug, daß der eine Besoldungsfaktor in genauem Verhältniß zu dem Maße der Arbeit steht. Im fixen Besoldungsatz wird zwar die individuelle Fähigkeit des Beamten wohl bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden können; allein es wird sich derselbe doch immer nach gewissen

Durchschnittsverhältnissen richten müssen, und sich daher den individuellen Verhältnissen nie ganz anpassen lassen, während die Provision gerade jenem Mangel abhilft, indem sie die Summe aller Einzelleistungen berücksichtigt. Die beiden Besoldungsfaktoren ergänzen sich daher in passender Art.

Ueber die Art und Weise der Durchführung, welche nach Art. 4 dem Bundesrathe anheimgestellt werden soll, spricht sich derselbe vorläufig folgenderweise aus (siehe 430).

Wir fügen hier bei, daß es wie in der Telegraphenverwaltung, Absicht des Bundesrathes ist, die Baarbesoldungen nach Maßgabe der Verhältnisse nach und nach zu reduzieren, allein es muß auch hier dem Bundesrathe freie Hand gelassen werden, je nach Umständen und nach Möglichkeit zu verfahren.

Ueber den Art. 3 ist noch weniger zu bemerken. Sobald Sie in Art. 2 den Grundsatz der Betheiligung am Ertrag für die niedrigen Postbeamten in greifbarer Weise dekretirt haben, so werden Sie kaum Anstand nehmen, die höhern Postbeamten an einem Mehrerträgniß zu betheiligen, das augenblicklich noch in das Reich der frommen Wünsche gehört.

Herr Präsident, meine Herren! Wenn es diesen obern Postbeamten gelingt, das in Aussicht gestellte Ziel zu erreichen, und über das volle Betreffniß der Kantone hinaus einen weitem Gewinn herauszuschlagen, so werden sämtliche Kantone damit einverstanden sein, in erster Linie 20% an die eigentlichen Urheber davon abzutreten und sich bei Abtragung der Buchschulden, d. h. der abgelaufenen Rückstände, mit 80% dieses Mehrertrages begnügen.

Wir schließen mit dem Wunsche, es möge der Art. 3 des Beschlusses zur Wahrheit werden und tragen auf Genehmigung der bundesrätlichen Vorlage und Eintreten auf artikelweise Berathung an.

Bern, den 10. Juli 1869.

Namens der ständerätlichen Kommission,  
Der Berichterstatter:  
**A. Röschlin.**

---

Note. Unverändert angenommen: Ständerath 10. Juli und Nationalrath 19. Juli 1869.

---

## **Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Petition der Postbeamten um Erhöhung der Gehalte. (Vom 10. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	966-972
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 263

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.